Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

lung, ihme H. Graven zu keinem praeudicio
obiecirt werden, die weil es ein unverbindliche
handlung gewesen, und durch die, ine in praeuicio,
um seiner Recht, gerechtigkeiten / und erlangten
Reichs bedenckens, darzu auch aller in camera
schwebenden process, und ihres rechtlichen Lauffs,
allein ihrer Mayt. zu allerseits underthanigstchen
bewilligen werck, und ist war, es clagende H.
Graven sich der Erbhuldigung auch die mas, wie
sie von Erclagten furch begert werden, laut
neben liegender copia mit No. 9. begriffen,
zu schweren billich zu weigern, dessen erhöblichs facts
fundamenta S. Kay: Mayt. fur getrag, und zu
seinen gewissen und fur den kinden, durch solche
Erbhuldigung mit seiner Person, zu dem
H. Reich und desselbig vermittelten verwandt
nus, abwennen zu lassen, da er doch S. Kay: Mat.
mit seiner Person und Graufschafft, tanquam
Sõ liegius sua M.tis anderst verpflicht, gelobt,
und geschworen ist, daneben aber ist auch war
und S. fürstlich an malde versprechen mit fleis,
es sich H. Graven Leuten erbieten, hinangesehen
der sonst im Land zu Bayern auch kein unter
mittelter Landt stes, zu ewig zeit mit keinen ung

Nr. 9